

Die Anträge 5 und 7, das Dispositionsstellen und den Viertel-Rabatt betreffend, wurden von dem Antragsteller wegen des schwachen Besuches der Versammlung zurückgezogen.

Die Anträge 8 und 9, Einrichtung eines Lagers in Köln, Aufhebung der Partiepreise für Nichtbuchhändler, kamen nicht zur Besprechung, da die Antragsteller nicht zugegen waren.

Die nach §. 15 der Statuten aus dem Vorstande ausscheidenden Mitglieder Bachem und Theissing wurden wieder gewählt. Für das dritte Vorstands-Mitglied Ritter aus Arnsberg wurde Peter Schmitz aus Köln gewählt.

Die nächste General-Versammlung wird zu Köln am ersten Sonntage im September 1850 stattfinden. Der Nachtheil eines Versammlungsortes am äußersten Ende des Kreis-Vereins-Bezirks war durch den schwachen Besuch in diesem Jahre so bedauerlich hervorgetreten, daß die Ansicht aller Anwesenden sich entschieden dahin neigte, fortan einen leicht erreichbaren Ort im Mittelpunkte des Bezirks ein für allemal zu bezeichnen. Die Versammlung wollte indeß hierin nicht vorgreifen, und glaubte die feste Bestimmung hierüber der nächsten General-Versammlung anheim geben zu müssen.

Die Berathungen dauerten, mit kurzer Unterbrechung, von 10 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends.

Der Vorstand des Rheinisch-Westphälischen Kreis-Vereins.

L. Bachem. K. Bädeler. J. H. Deiters.

Pet. Schmitz. E. Theissing.

Hohe Versammlung!

Der unterzeichnete Vorstand einer seit sieben Jahren bestehenden buchhändler'schen Corporation („Rheinisch-Westphälischer Kreis-Verein“), welcher sämtliche Buchhandlungen der beiden westlichen Provinzen unseres Staates angehören, ist von seinen Mitgliedern beauftragt worden, der hohen Versammlung folgende Bedenken gegen das Preßgesetz vom 30. Jun. d. J. vorzutragen.

Nach §. 1. dieses Gesetzes soll auf jeder Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers genannt sein. Die Bezeichnung „Druckschrift“ ist sehr vieldeutig. Wir glauben annehmen zu können, daß das Königl. Ministerium auf jene kleinen, für den geschäftlichen oder geselligen Verkehr bestimmten Drucksachen: kaufmännische Circulare, Tabellen, Visitenkarten u. dergl., bei welchen die Beifügung einer Drucker-Firma fast unmöglich, jedenfalls lächerlich erscheinen würde, nicht angewendet wissen will. Um aber den Buchdrucker der übertriebenen Gewissenhaftigkeit oder dem Mangel an Einsicht ängstlicher Unterbeamten nicht preis zu geben, wünschen wir, daß dem §. 1 Folgendes zugesetzt werde:

„Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind alle nicht zur Literatur gehörigen, vielmehr nur für den geschäftlichen und geselligen Verkehr bestimmten Drucksachen, als: Tabellen, Rechnungs- und Wechsel-Formulare, kaufmännische Circulare, Avis- und Frachtbriefe, Etiketten, Adress- und Visitenkarten u. dergl.“

Der §. 3 verbietet die Verbreitung von Druckschriften, welche den Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht entsprechen. Der Sortiments-Buchhändler ist also genöthigt, selbst bei Büchern, die auf dem Titel die bekanntesten und ehrenhaftesten Verlags-Firmen tragen, vor der Ausgabe nachzuforschen, ob nicht etwa der Name des Buchdruckers beizufügen vergessen worden ist. Bei der Masse von Druckschriften, die täglich versendet wird, ist dies eine sehr zeitraubende und völlig nutzlose Arbeit. Der Name des Verlegers auf dem Titel muß ausreichen, den Sortimenten, den Wiederverkäufer, sicher zu stellen. Es müßte dieser §. so lauten:

„Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden. Für den Mangel des Drucker-Namens ist indeß der Verbreiter nicht verantwortlich, wenn die Verlags-Handlung genannt ist. Diese Bestimmungen finden u. s. w.“

Nach §. 5 soll, sobald die Austheilung einer Zeitung beginnt, ein Exemplar bei der Orts-Polizei-Behörde hinterlegt werden. Um den Herausgeber einer Zeitung vor der „Polizeistunde“ zu schützen, wünschen wir folgenden Zusatz zu diesem Paragraphen:

„Die Orts-Polizei-Behörde ist verpflichtet, zu jeder Stunde das betreffende Exemplar in Empfang zu nehmen, und darüber Bescheinigung zu ertheilen.“

Der §. 12 ist für den Buchdrucker und den Sortiments-Buchhändler (Verbreiter von Druckschriften) von den verderblichsten Folgen, er macht die Ausübung beider Gewerbe in Preußen dem gewissenhaften Manne fast unmöglich. Wie kann man vom Buchdrucker verlangen, daß er vor Beginn des Druckes Alles lese und verstehe, daß er herausfühle, was strafbar ist? Wie kann der Sortiments-Buchhändler alle die Tausende von Druckschriften, die jährlich durch seine Hände gehen, lesen, ja selbst nur durchsehen? Und wie ist es möglich, daß, selbst bei einer genauern Durchsicht, der Buchhändler auch nur entfernt sich überzeugen kann, daß die betreffende Druckschrift nichts Gesehwidriges enthalte. Ist es ja doch nur kaum in einem Jahrzehnt in der Rheinprovinz vorgekommen, daß eine populäre medizinische Schrift eine grobe Sünde gegen das damalige Censur-Gesetz enthielt, die selbst dem Censor entgangen war. Zudem unterwirft der genannte Paragraph die Presse einer Censur, die drückender werden kann, als je zuvor; er bringt sie unter die Botmäßigkeit des guten Willens und der geringern oder größern Urtheilsfähigkeit der Buchdrucker und Sortiments-Buchhändler; er wird bewirken, daß fortan eine Menge von Druckschriften, für welche ein preussischer Buchdrucker aus Furcht oder Mangel an Einsicht die Verantwortlichkeit nicht mit übernehmen will, außerpreussischen Buchdruckereien zufallen.

Wir verlangen nicht, daß Drucker und Verbreiter gesehwidriger Druckschriften straflos bleiben sollen, es kann aber nur dann die Strafe eintreten, wenn nachgewiesen ist, daß Drucker und Verbreiter Kenntniß von dem gesehwidrigen Inhalte der betreffenden Druckschrift hatten. Die nachfolgende Fassung des §. 12 möchte vielleicht dieser Ansicht entsprechen:

„Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Commissionär als solche verantwortlich, ohne daß es des nähern Nachweises einer Mitschuld bedarf. Eine gleiche Verantwortlichkeit trifft den Drucker und Verbreiter, wenn sie wissentlich an dem durch die Druckschrift begangenen Preßvergehen sich betheilig haben. Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden u. s. w.“

Zu §. 32, der von der vorläufigen Beschlagnahme von Druckschriften handelt, wünschen wir, daß auch der Gerichtsbehörde, welche die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme zu befehlen hat, eine bestimmte und möglichst kurze Zeitfrist, etwa zweimal 24 Stunden, gesetzt werde. Ist diese dem Ermessen des Gerichtes anheim gegeben, so kann durch längere Dauer der Beschlagnahme möglicherweise der ganze Zweck der Druckschrift aufhören, und für den Verleger, selbst wenn die Freigebung erfolgt, dennoch ein also ganz unverschuldeter Verlust aus der verspäteten Aufhebung der Beschlagnahme erwachsen.

Wir haben geglaubt, unsere Bedenken lediglich auf unsern Standpunkt als Gewerbetreibende beschränken zu müssen. Wir bitten die hohe Kammer, diese bei der Feststellung des Preßgesetzes in Erwägung zu ziehen und den preussischen Buchhandel gegen gesehwidliche Bestimmungen zu schützen, die geeignet sind, gewissenhaften Männern die Ausübung desselben unmöglich zu machen.

Koblenz, Köln und Münster, den 4. Sept. 1849.

Der Vorstand des Rheinisch-Westphälischen Kreis-Vereins.

L. Bachem. K. Bädeler. J. H. Deiters.

Pet. Schmitz. E. Theissing.